

Eugen Blocher (1882-1964)

Autor(en): Ernst Wolf
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1966

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/ecd04213-f89b-4aaa-8453-91dec97225c4>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Eugen Blocher

(1882—1964)

Von Ernst Wolf

Wie ein klarer Bergquell liegt das vollendete Leben Eugen Blochers vor uns, des großen Richters und harmonischen Menschen, eines Mannes «ohne Fehl und Tadel», der den in früher Jugend gewählten hohen Idealen in stetiger Kleinarbeit bis zum letzten Atemzug treu geblieben ist. Ein durch seine ausgeglichene Natur begünstigtes glückliches Familienleben ermöglichte ihm, seine ganze Kraft im Amt dem Dienste für die Rechtsuchenden, die Allgemeinheit und den Rechtsstaat und in freien Stunden der Hilfe für die Schwachen und Unterdrückten zu widmen.

Eugen Blocher wurde am 27. Dezember 1882 in der Neuen Welt bei Münchenstein als fünftes von sechs Kindern geboren. Er besuchte in Basel das untere Gymnasium und mußte dann in die damalige obere Realschule übertreten, weil sein Vater, der technischer Leiter einer Baumwollspinnerei war, ihn gerne an der ETH hätte studieren lassen. Er war und blieb aber immer ohne jede technische Begabung. Vielmehr herrschte in ihm offensichtlich das Erbgut seiner aus dem appenzellischen Hundwil stammenden gewissenhaften und fleißigen Mutter vor. So wandte er sich in Basel dem juristischen Studium zu. In der Abstinenten-Schülerverbindung «Patria» und der abstinenten Studentenverbindung «Libertas» fand er im Architekten Hans Bernoulli und dem Schriftsteller Felix Möschlin Freunde fürs Leben. Im Laufe der Jahre dehnte sich sein Freundeskreis dank seinem gewinnenden Wesen immer mehr aus.

In vollen Zügen genoß er einen Studienaufenthalt in Berlin. Ohne sich durch das rhetorische Feuerwerk juristischer Koryphäen blenden zu lassen, erweiterte er die in der solid nüchternen Atmosphäre der Basler Fakultät erworbenen juristischen Kenntnisse durch Einblicke in das deutsche bürgerliche Recht vor allem in den Übungen von Kipp, während die Ausführun-

gen der damals monarchistisch gesinnten Staatsrechtslehrer seine Kritik hervorriefen und seine demokratische Haltung stärkten. Um sich aufs juristische Studium zu konzentrieren, bemühte er sich, seine zahlreichen historischen und sozialen Interessen einzuschränken. Lange Sonntagswanderungen waren dem naturverbundenen Menschen schon damals Bedürfnis. Gemäldegalerien, Theater und Musik konnten ihn begeistern, ohne daß er darüber die Realität vergaß. Die Trinksitten der Studenten bestärkten ihn in der Abstinenz. Der Besuch von Versammlungen in proletarischen Quartieren Berlins und das Erlebnis des vergeblichen Kampfes um den Zehnstudentenag führten ihn zum Sozialismus.

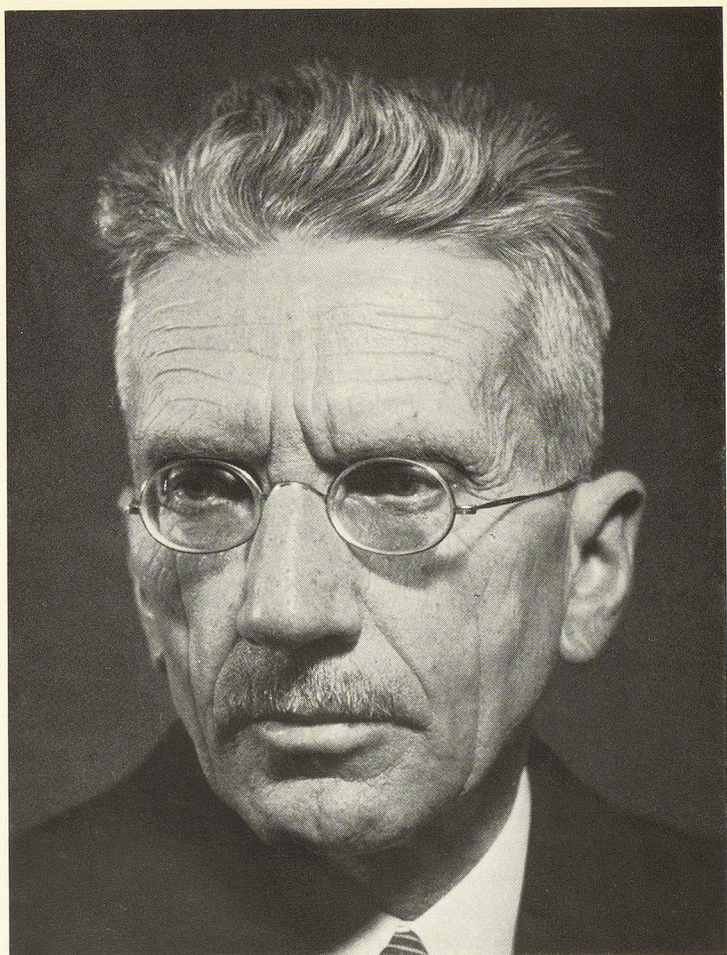
1905 doktorierte Blocher in Basel summa cum laude mit einer Dissertation über «Die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts in der neuen Eidgenossenschaft». Die eingehende historische Abhandlung über ein bisher von der staatsrechtlichen Literatur vernachlässigtes Gebiet war so ausgezeichnet, daß sie in der von Andreas Heusler herausgegebenen «Zeitschrift für schweizerisches Recht» Aufnahme fand. Andres, wie man ihn nannte, hatte übrigens als Universitätslehrer auf Blocher einen nachhaltigen Eindruck gemacht; auch von der appellationsrichterlichen Tätigkeit Heuslers sprach Blocher mit größter Verehrung.

1906 begann die Tätigkeit des glänzend ausgewiesenen Juristen am Basler Zivilgericht, die 22 Jahre dauern sollte. Täglich sah man ihn punkt acht Uhr per Velo an der Bäumleingasse eintreffen. Zuerst war er Gerichtsschreiber und seit 1912 vom Volk gewählter Zivilgerichtspräsident, aufgestellt von der Sozialdemokratischen Partei, der er 1907 beigetreten war. 1912 war das für das eidgenössische Zivilrecht wichtigste Jahr, denn damals trat das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft. Blocher hatte deshalb die dankbare Aufgabe, beim Übergang vom alten Basler Recht zum eidgenössischen Zivilrecht aktiv mitzuwirken. Er hat 1917 in der «Zeitschrift für schweizerisches Recht» einen gescheiterten, vielbeachteten Aufsatz über das bis heute besonders knifflige Gebiet der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei der Ehescheidung publiziert. Als Richter hielt er sich von Anfang an an das von ihm viel zitierte Wort

Carl Christoph Burckhardts, der Jurist müsse zur Erfüllung seiner Aufgabe außer dem Rechte auch den Menschen kennen. Hinter den Aktenbergen und Plädoyers der Anwälte suchte er stets das menschliche Problem zu sehen und Konflikte so zu lösen, daß — wenn irgend möglich — das materielle Recht über allfälligen Formalismus triumphierte. Während der Amtstätigkeit Blochers war das Zivilgericht eine musterhafte kollegiale Behörde, in der offen vorgetragene, sachliche Meinungsverschiedenheiten die gegenseitige Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und Freundschaft nicht zu schmälern vermochten.

Zu Beginn des ersten Weltkrieges war Blocher Präsident der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Stadt. Als nach der russischen Revolution die Kommunisten die Mehrheit und damit den Parteiapparat mit Einschluß der Zeitung «Vorwärts» in die Hand bekamen, wurde eine Spaltung unvermeidlich. Blocher gelang es, zusammen mit Gustav Wenk und einigen weiteren Gesinnungsgenossen in mühevoller Arbeit die Sozialdemokratische Partei wieder aufzubauen. Besonders aktiv war er bei der Gründung einer neuen Zeitung «Sozialdemokrat», später «Arbeiter-Zeitung», wobei er sich nicht scheute, persönlich von Haus zu Haus um Abonnenten zu werben.

Ein neuer Lebensabschnitt begann, als Blocher 1928 von der Vereinigten Bundesversammlung zum Mitglied des Schweizerischen Bundesgerichts gewählt wurde. Der Anfang seiner Amtstätigkeit in Lausanne fiel auf den 1. März 1929, den für die Eidgenossenschaft bedeutenden Tag, an welchem das Bundesgesetz über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft trat. Der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts, die bisher nur als Hüterin der Verfassung gegenüber kantonalen Behörden gewaltet hatte, wurde damals die rechtliche Kontrolle über die Bundesverwaltung übertragen. Blocher wurde der neu geschaffenen verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zugeteilt. Das Begehren der Befürworter des Rechtsstaates, die ganze eidgenössische Verwaltung durch eine «Generalklausel» der richterlichen Kontrolle zu unterstellen, war allerdings nicht durchgedrungen. Man begnügte sich, dem Bundesgericht die Verwaltungsrechtspflege für bestimmte Gebiete, wie das Abgaberecht, Registersachen usw., anzuvertrauen. Die gute zivil-



rechtliche Schulung und das angestammte Interesse für das öffentliche Recht erleichterten Blocher die Einarbeitung in das neue Rechtsgebiet. 1939 hatte Blocher die Genugtuung, nachdem er zwei Jahre zuvor als Nachfolger des von ihm hochgeschätzten Bundesrichters Kirchhofer zum Vorsitzenden der verwaltungsrechtlichen Kammer gewählt worden war, in dieser Eigenschaft in öffentlicher Sitzung Rechenschaft über zehn Jahre Verwaltungsrechtspflege abzulegen. Er bezeichnete es als Kernproblem der Verwaltungsrechtspflege, «dem Bürger Recht zu gewähren, ohne der Verwaltung ihre wichtige und verantwortungsvolle Tätigkeit zu erschweren». Er gelangte zur Feststellung, dies sei gelungen, wenn auch die Verwaltung über gewisse Entscheide enttäuscht gewesen sei, z. B. im Gebiete der Abschreibung bei der Krisenabgabe. Schon damals vertrat Blocher ein Postulat, das erst heute der Verwirklichung entgegenreift, nämlich das des weitem Ausbaus der Verwaltungsrechtspflege. Diese entspreche, sagte Blocher 1939, heute mehr denn je einem Bedürfnis, da sich der Staat immer mehr wirtschaftlich betätigen müsse.

Von 1945 bis zu seinem im Jahre 1952 erfolgten Rücktritt aus dem Bundesgericht war Blocher die Leitung der ganzen staatsrechtlichen Abteilung und damit auch der Vorsitz der Kammer für Willkürrekurse anvertraut. Alle staatsrechtlichen Beschwerden, die nicht einer der beiden genannten aus fünf Richtern bestehenden Kammern zugeteilt sind, werden von einem aus sieben Mitgliedern der staatsrechtlichen Abteilung bestehenden Gremium beurteilt, so daß Blocher von Anfang an Gelegenheit hatte, in teilweise hochwichtigen politischen Fällen beim Entscheid mitzuwirken. Dabei bestrebte sich der dem Rechtsstaat verpflichtete Jurist, die Grundsätze unserer Verfassung ohne Rücksicht auf die konkrete politische Auswirkung und ohne Rücksicht auf opportunistische Erwägungen zu untermauern. In der Beschwerdesache der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Kantons Freiburg gegen das kantonale Verbot der roten Fahne hatte Blocher 1929, in seinem ersten Amtsjahr, mitzuwirken. In der öffentlichen Sitzung vertrat Blocher als Einziger den Standpunkt, daß die Verordnung des Freiburger Regierungsrates auf Verbot des

Entfaltens der roten Fahne im Kantonsgebiet wegen Verstoßes gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit verfassungswidrig sei. Im Jahre 1932 hatte Blocher die Genugtuung, daß das Gericht, mehrheitlich seinen als Berichterstatter gestellten Antrag gutheißen, das vom Regierungsrat des Kantons Neuenburg gegen den damaligen Sekretär der kantonalen kommunistischen Partei dekretierte Redeverbot als verfassungswidrig aufhob. In jenen stürmischen Jahren ist Blocher stets für die Pressefreiheit eingetreten, sofern sich das Verbot des Erscheinens oder der Kolportage einer Zeitung nicht deshalb rechtfertigte, weil ihr Inhalt gegen das Strafgesetz verstieß. Letzteres war der Fall bei der kleinen Zeitschrift «Action pour la Paix»; hier trat Blocher nach seinem juristischen Gewissen für die Bestätigung des Genfer Verbotes gegen den Straßenverkauf dieser Zeitschrift ein, nachdem darin in strafbarer Weise zur Dienstverweigerung aufgefordert worden war. Dagegen warnte er das Bundesgericht in einem eindringlichen Votum davor, ähnliche Verbote gegenüber politischen Tageszeitungen zuzulassen. Er verwies auf das Wort von Schopenhauer, Pressefreiheit sei bei der Staatsmaschine das, was das Sicherheitsventil bei der Dampfmaschine, und fügte bei, er wisse, daß dies heute weder bei unsern südlichen, noch bei den nördlichen Nachbarn anerkannt werde; aber diese Völker würden es wahrscheinlich zu bereuen haben. Unter diesen Einflüssen begannen auch bei uns die politischen Freiheitsrechte sich zu verflüchtigen; in Deutschland nenne man es «Bedeutungswandel der Grundrechte», aber wir sollten das Sicherheitsventil sorgsam behüten. Trotz den Warnungen Blochers schützte das Bundesgericht 1934 ein durch den Zürcher Regierungsrat auf drei Wochen ausgesprochenes Präventivverbot der kommunistischen Zeitung «Kämpfer» gegen die Stimme Blochers. Auch war Blocher bei einem St. Galler Verbot gegen die ihm sicher reichlich unsympathische Zeitung der Nationalen Front für die Aufrechterhaltung der Pressefreiheit eingetreten. Dabei lehnte er immer Kommunismus und Nationalsozialismus mit aller Entschiedenheit ab. 1937 schrieb er: «Demokratisch ist es, gegnerische Meinungen zu bekämpfen, bolschewistisch, sie zu unterdrücken.»

Im Jahre 1936 hatte der Volksstaat Hessen die Vollstreckung eines Urteils gegen den durch die Nationalsozialisten fristlos entlassenen, in die Schweiz emigrierten Darmstädter Intendanten Hartung verlangt. Das Bundesgericht verweigerte auf Antrag Blochers die Vollstreckbarerklärung mit der Begründung, daß die fristlose Entlassung des zugleich staatenlos erklärten Hartung gegen die schweizerische öffentliche Ordnung verstoße.

In zahlreichen weniger markanten Fällen hat sich Blocher, dessen Autorität von seinen Kollegen mehr und mehr anerkannt wurde, in wirksamer Weise gegen die Verletzung verfassungsrechtlicher Individualrechte des Bürgers, insbesondere des wirtschaftlich Schwachen, durch kantonale Instanzen zur Wehr gesetzt.

Gekrönt wurde seine Laufbahn am Bundesgericht durch die Übertragung der Leitung des Gesamtgerichts in den Jahren 1949 bis 1950. Die damit verbundenen Ehrungen, wie etwa die Einladung nach Paris zur Zentenarfeier des *Conseil d'Etat*, konnten seiner angeborenen Bescheidenheit nichts anhaben. Während seiner Berliner Zeit hatte der groß gewachsene Student einem Freunde wie folgt geschrieben:

«Ich weiß, daß ich im allgemeinen klein bin; daß ich das weiß, ist, soviel ich sehe, eine Hauptursache für mein glückliches Leben; ich begnüge mich damit, das Pfund, das ich ohne mein Zutun erhalten habe, so gut wie möglich auszubeuten und möglichst wenig zu schädigen. Ich hüte mich davor, in Lagen zu kommen, denen ich nicht gewachsen bin, suche aber, um Einseitigkeiten zu vermeiden, die andern Menschen zu verstehen. Ich gebe zu, ein nicht großartig angelegter Lebensplan, aber führe ich ihn durch, so bin ich doch sicher, wenigstens etwas zu leisten, im unendlichen Triebwerk doch ein Rädchen, wenn auch ein winziges, zu sein.» Ehrgeiz war ihm zeitlebens fern. In einer spätern Tagebuchnotiz, nach dem Tode seines zehn Jahre ältern Bruders Hermann, des früheren Basler Regierungsrates, heißt es:

«Außer meinen Eltern hat mich kein Mensch so stark beeinflusst wie Hermann. Ich wurde durch ihn Abstinenter, Sozialdemokrat und unkirchlich.»

Während seiner Basler Tätigkeit war Blocher die eigentliche Triebkraft des von ihm geliebten sozialdemokratischen Abstinentenbundes. In Lausanne war er ein eifriger Förderer der dort domizilierten Schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus. Der im Jahre 1908 vom Volke angenommene Verfassungsartikel über das Absinthverbot war im wesentlichen von ihm als damaligem jungen Sekretär des Initiativkomitees verfaßt worden. Am Stammtisch der Bundesrichter und bei festlichen Anlässen demonstrierte er, wie man ohne Alkohol an heiter gemütlicher Geselligkeit teilhaben kann.

Ein ausgesprochener Atheist war Blocher nicht, jedoch aus tiefer Wahrheitsliebe und Ablehnung jeglicher Heuchelei ein Agnostiker, aber zugleich stets erfüllt von Liebe für die Wunder der Natur und von Hilfsbereitschaft für den Nächsten. Als er siebzigjährig aus dem Amte ausschied, bezeichnete Präsident Python seine 28jährige Tätigkeit am Bundesgericht als «éminente». Seine Mitarbeiter und Untergebenen sahen in ihm einen vorbildlichen Richter. Einer von ihnen schrieb am Tage seines Todes, am 10. Dezember 1964:

«Er bleibt uns ein Vorbild, ein liebenswertes und geliebtes Vorbild, belebend und nicht entmutigend. Ich bewunderte den Mut und gelegentlichen gerechten Zorn dieses milden Mannes, wenn ein für ihn wesentlicher Grundsatz auf dem Spiele stand. Er war der geborene Richter, die mit dem Amt verbundene Mühsal als Selbstverständlichkeit auf sich nehmend, das allgemeine Wohl stets im Auge behaltend, ohne dabei die Interessen des durch den Richterspruch Betroffenen zu vernachlässigen.»